



Statuten

Titel	Ziffer	Seite
Name, Sitz, Geschäftsjahr	1	2
Vereinszweck	2	2
Mitgliedschaft	3	3
Organisation	4	4
Regionale Präsidentenkonferenz (RPK)	4.1	4
Vorstand	4.2	6
Fachreferenten des RMV in den Fachkommissionen des SMV	4.3	7
Delegierte des RMV im SMV	4.4	7
Rechnungsrevisoren	4.5	7
Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge, Haftung und Subventionen	5	8
Auflösung des Vereins	6	8
Schlussbestimmungen	7	9

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Regionale Modellflugverband „Nordwest“, nachstehend RMV „Nordwest“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der vorliegenden Statuten.
- 1.2 Der RMV „Nordwest“ ist ein regionaler Modellflugverband gemäss den Statuten des Schweizerischen Modellflugverbands (SMV). Der SMV ist der Spartenverband des schweizerischen Modellflugsports gemäss Ziff. 20 der Statuten des Aero-Club der Schweiz (AeCS).
- 1.3 Der RMV „Nordwest“ ist ein Zusammenschluss von Modellflugvereinen aus den Nordwestschweizer Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau (Fricktal) und Solothurn (Dorneck, Thierstein, Thal, Gäu, Olten, Bucheggberg).
- 1.4 Der Sitz des RMV „Nordwest“ befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Sollte er im Ausland wohnen, legt der Vorstand den Sitz am Wohnort eines in der Schweiz wohnhaften Vorstandsmitgliedes fest.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Zwecke des RMV „Nordwest“ sind:
 - Wahrnehmung der vereinsübergreifenden Interessen der Mitgliedsvereine auf regionaler und überregionaler Ebene,
 - die Förderung des Zusammenhaltes unter den Modellfliegern der Region,
 - die Förderung kameradschaftlicher und sportlicher Kontakte zu allen im AeCS/SMV zusammengeschlossenen Modellfliegern,
 - die Förderung des Verständnisses für den Modellflug sowie der sportlichen und privaten Luftfahrt,
 - die Motivation der Modellflieger sowie der Mitglieder anderer Sparten des AeCS im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität geprägten Freizeitbeschäftigung,
 - die Unterstützung des AeCS / SMV bei der Erarbeitung und Realisierung seiner Aufgaben und Ziele,
 - die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses,
 - die Förderung der sportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder,
 - die Unterstützung seiner Mitglieder in den Bereichen Fluggelände und Sicherheit,
 - Information seiner Mitglieder über Geschäfte und Tätigkeiten des SMV.
- 2.2 Der RMV „Nordwest“ vertritt die Anliegen seiner Mitglieder in den Organen des SMV und des AeCS. Er vertritt ihre Anliegen und Interessen der sportlichen und privaten Luftfahrt bei andern Organisationen und Behörden. Er koordiniert ihre Aktivitäten mit anderen regionalen Gruppierungen des AeCS.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des RMV „Nordwest“ sind seine vereinsrechtlich organisierten Modellflugvereine.
- 3.2 Neue Modellflugvereine werden als ordentliche Mitglieder in den RMV „Nordwest“ aufgenommen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- einen Bestand von wenigstens 10 Aktivmitglieder nachweisen, welche beim SMV/AeCS gemeldet sein müssen,
 - ihren Verein für Mitglieder von durch den SMV anerkannten Modellflugsportklassen offen halten und
 - die vorliegenden Statuten sowie jene des SMV und des AeCS für sich in allen Teilen als verbindlich anerkennen.
- 3.3 Gesuche um Aufnahme in den RMV „Nordwest“ sind unter Beilage der Vereinsstatuten und einer Mitgliederliste an den Vorstand zu richten.
- 3.4 Über die Aufnahme als Mitglied des RMV „Nordwest“ entscheidet die Regionale Präsidentenkonferenz (RPK) auf Antrag des Vorstandes.
- 3.5 Einzelpersonen, die sich um die Belange des regionalen Modellflugsportes verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der RPK zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht im RMV „Nordwest“. Mit der Ehrenmitgliedschaft entfallen sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RMV „Nordwest“.
- 3.6 Die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen über den RMV „Nordwest“ im SMV zusammengeschlossenen Modellflugvereine gelten als Aktivmitglieder des AeCS im Sinne von Ziff. 7a der Statuten des AeCS und sind diesem gegenüber beitragspflichtig.
- 3.7 Die Anzahl Aktivmitglieder pro Mitgliedverein wird jährlich vom AeCS erhoben. Die erforderlichen Angaben sind von den Mitgliedvereinen vollständig, korrekt und fristgerecht einzureichen. Die Meldung bildet die Grundlage für die Berechnung der Mitgliederbeiträge und der Stimmkraft im RMV „Nordwest“, SMV und im AeCS.
- 3.8 Der Austritt eines Modellflugvereines aus dem RMV „Nordwest“ hat schriftlich, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Austritt hat zur Folge, dass gleichzeitig sämtliche Mitglieder sowohl aus dem SMV als auch aus dem AeCS ausscheiden, sofern diese nicht einem andern Sparten- resp. Regionalverband angehören.
- 3.9 Der Ausschluss eines Modellflugvereins aus dem RMV „Nordwest“ kann nach einmaliger schriftlicher Verwarnung von der RPK auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wenn:
- er in schwerer Weise gegen Mitgliedschaftspflichten verstößt,
 - seine Tätigkeiten den Statuten des RMV „Nordwest“ zuwiderlaufen,
 - er keine Mitgliederkontrolle führt oder dem RMV-Vorstand den Einblick in die Mitgliederkontrolle verweigert,
 - er Beschlüssen des RMV „Nordwest“ oder des SMV trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
 - er nicht alle Aktivmitglieder dem AeCS und / oder dem RMV „Nordwest“ meldet.

- 3.10 Vor dem Ausschluss ist der betroffene Modellflugverein anzuhören oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 3.11 Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und ist zu begründen. Er hat im Übrigen die gleichen Folgen wie der freiwillige Austritt.
- 3.12 Der Ausschluss von einzelnen Mitgliedern eines Modellflugvereins richtet sich nach den Vereinsstatuten.
Der SMV sowie der RMV können bei einem Modellflugverein den Ausschluss einzelner seiner Mitglieder beantragen. Der Modellflugverein entscheidet über einen solchen Antrag.
- 3.13 Von einem Ausschluss betroffene Modellflugvereine oder Mitglieder haben die Möglichkeit, gegen den Ausschluss schriftlich Rekurs einzulegen. In erster Instanz ist der Rekurs an den RMV-Vorstand zuhanden der RPK zu richten, letztinstanzlich an den SMV-Vorstand zuhanden der SMV-Delegiertenversammlung. Ein Rekurs ist jeweils innerhalb von 60 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheids zu erheben.
- 3.14 Aus dem RMV „Nordwest“ austretende oder ausgeschlossene Modellflugvereine oder Mitglieder haben die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr gegenüber dem RMV, SMV und/oder AeCS zu erfüllen und haften weiterhin für ihre ausstehenden finanziellen Verbindlichkeiten. Sie haben keinen Anspruch auf Vermögen eines Vereines.

4. Organisation

Die Organe des RMV „Nordwest“ sind:

- die Regionale Präsidentenkonferenz (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- die Fachreferenten des RMV in den Fachkommissionen des SMV
- die Delegierten des RMV im SMV
- die Rechnungsrevisoren.

4.1 Regionale Präsidentenkonferenz (RPK)

- 4.1.1 Die Regionale Präsidentenkonferenz ist das oberste Organ des RMV „Nordwest“. Sie setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Mitgliedsvereine resp. deren Stellvertretern, den Fachreferenten sowie den Delegierten des RMV im SMV. Der Regionalpräsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein von der RPK gewählter Tagespräsident führt den Vorsitz in der RPK und leitet die Verhandlungen.
- 4.1.2 Stimmberechtigt in der RPK sind die Präsidenten der Modellflugvereine resp. deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes sind nur stimmberechtigt, sofern sie gleichzeitig einen Modellflugverein vertreten. Die Fachreferenten und Delegierten des RMV im SMV nehmen mit beratender Stimme teil.
- 4.1.3 Die ordentliche RPK findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres auf Einladung des Vorstandes statt. Weitere RPK werden bei Bedarf durch den Vorstand oder den Regionalpräsidenten einberufen.

- 4.1.4 Eine ausserordentliche RPK muss einberufen werden, wenn drei Vereine, die Delegierten des RMV im SMV oder die Rechnungsrevisoren dies verlangen. In diesem Fall ist das Begehren um Einberufung der RPK schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Er hat diesem Ersuchen innert 45 Tagen zu entsprechen.
- 4.1.5 Die Einladungen zur RPK erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden und sind wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum der Post zu übergeben. Die Einladungen können auch elektronisch versandt werden. Ehrenmitglieder des RMV "Nordwest" sind zur ordentlichen RPK einzuladen.
- 4.1.6 Jede statutenkonform einberufene RPK ist beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.7 Anträge zur Behandlung anlässlich der RPK müssen spätestens 30 Tage vor der RPK beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt ist jeder Präsident eines Mitgliedvereins, jeder Fachreferent sowie jeder Delegierte des RMV im SMV.
- 4.1.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden der RPK und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und innerhalb von 30 Tagen sämtlichen Präsidenten der Mitgliedsvereine, den Fachreferenten, den Delegierten des RMV im SMV sowie dem Vorstand des SMV zuzustellen ist.
- 4.1.9 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts Anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen, jedoch geheim, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinspräsidenten, welche insgesamt mindestens ein Fünftel der Vereinsstimmen auf sich vereinigen, oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.10 Jeder Modellflugverein hat an der RPK Anrecht auf folgende Stimmkraft:

- bis 25 Mitglieder	1 Stimme
- von 26 – 50 Mitglieder	2 Stimmen
- von 51 – 75 Mitglieder	3 Stimmen
- von 76 Mitgliedern an	4 Stimmen.

- 4.1.11 Der RPK stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Abnahme der Jahresrechnung, der Jahresberichte und des Revisorenberichtes,
- Déchargeerteilung an die Organe des Vereins,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Fachreferenten des RMV in den Fachkommissionen,
- Wahl der Delegierten des RMV im SMV,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm, Vereinsbudget und Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des RMV „Nordwest“,
- Beschlussfassung über ordnungsgemäss eingereichte Anträge,
- Instruktion der Delegierten im Hinblick auf die Stimmabgabe an der Delegiertenversammlung SMV,
- Behandlung von Rekursen,
- Vergabe von finanziellen Beiträgen,

- Vergabe der Regionalmeisterschaften und Entgegennahme von Bewerbungen für Interregional- und Schweizermeisterschaften,
- Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.

4.1.12 Beschlüsse über Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Vereinsstimmen.

4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Regionalpräsidenten,
- dem Kassier/Mutationsführer
- dem Sekretär/Aktuar.

Bei Bedarf kann der Vorstand um maximal drei Ressortleiter erweitert werden.

4.2.2 Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer, ergänzt sich der Vorstand für die Restlaufzeit durch Kooptation.

4.2.3 Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten (Stellvertreter des Regionalpräsidenten).

4.2.4 Innerhalb des Vorstandes ist Ämterkumulation zulässig (Ausnahme: Regionalpräsident/Kassier).

4.2.5 Der Vorstand ist für die Leitung der Geschäfte des RMV „Nordwest“ zuständig und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

4.2.6 Der Vorstand kann Aufgaben an Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Arbeitsgruppen übertragen.

4.2.7 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Er orientiert sich dabei an Gesetz und Statuten, den Beschlüssen der RPK und geltenden Reglementen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- er vertritt den RMV „Nordwest“ nach aussen,
- er erarbeitet die Strategie zur Verwirklichung der Vereinsziele und sorgt für ihre Umsetzung,
- er informiert regelmässig die Vereinspräsidenten über wichtige Ereignisse und laufende Geschäfte,
- er bereitet die Geschäfte der RPK vor,
- er prüft Aufnahmegesuche auf die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung,
- er prüft und genehmigt die Statuten der Modellflugvereine,
- er trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets,
- er unterstützt die Modellflugvereine, insbesondere beim Umgang mit Behörden und bei der Schaffung und Erhaltung von Modellflugplätzen.

4.2.8 Die Vorstandssitzungen werden vom Regionalpräsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen.

- 4.2.9 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Regionalpräsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg bzw. elektronischem Weg fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

- 4.2.10 Die Vorstandsmitglieder werden vom RMV "Nordwest" gemäss dem geltenden Finanzreglement entschädigt.

4.3 Fachreferenten des RMV in den Fachkommissionen des SMV

- 4.3.1 Für jede im RMV „Nordwest“ betriebene Modellflugsportklasse wird ein Fachreferent von der RPK gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der Fachreferent vertritt den RMV „Nordwest“ in der schweizerischen Fachkommission (Fako) der entsprechenden Modellflugsportklasse.
- 4.3.2 Ein Fachreferent erarbeitet zuhanden des Vorstandes des RMV „Nordwest“ Strategien zur Verwirklichung der Vereinsziele im Rahmen der von ihm vertretenen Modellflugsportklasse. Er orientiert die RPK und den Vorstand des RMV „Nordwest“ über die Aktivitäten der entsprechenden schweizerischen Fako.
- 4.3.3 Die Fachreferenten werden vom RMV "Nordwest" gemäss dem geltenden Finanzreglement nach den Ansätzen des SMV-Finanzreglements entschädigt.

4.4 Delegierte des RMV im SMV

- 4.4.1 Die Delegierten des RMV „Nordwest“ werden von der RPK für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich gemäss den Statuten des SMV.
- 4.4.2 Bei der Wahl der Delegierten soll darauf geachtet werden, dass sowohl die Mitgliederstärke der Vereine als auch die Sportklassendiversität des RMV „Nordwest“ angemessen vertreten sind.
- 4.4.3 Die Delegierten vertreten den RMV „Nordwest“ in der Delegiertenversammlung (DV), dem obersten Organ des SMV und nehmen darin die Interessen des RMV „Nordwest“ wahr im Sinne der ihnen von der RPK erteilten Weisungen.
- 4.4.4 Die Delegierten werden vom RMV "Nordwest" gemäss dem geltenden Finanzreglement nach den Ansätzen des SMV-Finanzreglements entschädigt.

4.5 Rechnungsrevisoren

- 4.5.1 Die RPK wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 4.5.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der RPK schriftlich Bericht. Wenigstens ein Rechnungsrevisor hat der RPK beizuwohnen und Stellung zum Bericht zu nehmen sowie allfällige Fragen dazu zu beantworten.

5. Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge, Haftung und Subventionen

- 5.1 Der RMV „Nordwest“ finanziert sich aus:

- den RMV-Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter und Sponsoring
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Kapitalerträgen

- 5.1.2 Der RMV-Mitgliederbeitrag eines Mitgliedvereins besteht aus der Summe der RMV-Mitgliederbeiträge seiner Aktivmitglieder.

- 5.2 Die ordentlichen RMV-Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder eines Mitgliedvereins werden von der ordentlichen RPK festgesetzt, während ausserordentliche Mitgliederbeiträge durch eine ausserordentliche RPK beschlossen werden können.

Für Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gilt ein reduzierter Juniorenansatz.

- 5.3 Die Mitgliederbeiträge werden vom AeCS eingefordert. Für nicht einbringbare RMV-Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern haftet der jeweilige Mitgliedverein. Es besteht keine über den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung für einen Mitgliedverein.

- 5.4 Für Verpflichtungen des RMV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- 5.5 Der RMV „Nordwest“ kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und des geltenden Finanzreglements Subventionen an seine Mitglieder ausrichten. Die RPK beschliesst auf Antrag des Vorstandes über Subventionsleistungen.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1 Ein Antrag auf Auflösung des RMV „Nordwest“ bedarf der schriftlichen Eingabe von drei Modellflugvereinen an den Vorstand zuhanden der RPK.

- 6.2 Bei Auflösung des RMV „Nordwest“ ist das Vereinsvermögen dem SMV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Sollte innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung ein neuer RMV im Gebiete des früheren gegründet werden, sind die Vermögenswerte für den neuen RMV zu verwenden. Andernfalls geht das Treugut in das Vermögen des SMV über zur zweckgebundenen Verwendung für den Modellflug.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der RPK vom 25. Februar 2016 beschlossen und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des SMV in Kraft.

Regionaler Modellflugverband „Nordwest“

Der Regionalpräsident



Romeo Spaar

Der Aktuar



Paolo Kropf

Genehmigt durch den Vorstand des SMV am 02.04.2016 Peter Germann